



Chapitre de livre

1994

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

Schutz für Bankeinlagen in der Schweiz - eine Fata Morgana? :

Zulauf, Urs

How to cite

ZULAUF, Urs. Schutz für Bankeinlagen in der Schweiz - eine Fata Morgana? : In: Aktuelle Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz. Nobel, Peter (Ed.). Bern : Stämpfli, 1994. p. 79–112.

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:91614>

Schutz für Bankeinlagen in der Schweiz – eine Fata Morgana?

Überlegungen aus Anlass der neuen «Vereinbarung über den Einlegerschutz bei zwangsvollstreckungsrechtlicher Liquidation einer Bank» der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Änderung der Konkursprivilegien für bestimmte Bankeinlagen im Rahmen der SchKG-Revision

Von Fürsprecher URS ZULAUF*

Grundlagen und Materialien

1. Schweizerische Gesetze und Verordnungen (Anhang 1)

- a) Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0), Art. 15 und 16.
- b) Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 17. Mai 1972 (BankV, SR 952.02), Art. 31 und 32.
- c) Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. 11. 1985 (BVV 3), Art. 5 Abs. 2.
- d) Verordnung über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes und die Freizügigkeit vom 12. 11. 1986, Art. 10 Abs. 2.
- e) Entwurf zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Revision der Art. 15, 16, 22, 23^{quater}, 37a, 37b, im Rahmen der SchKG-Revision (BBl 1991 III 1, insbesondere 136 ff.), Stand November 1993 vor der Differenzbereinigung der Räte.

2. Vorschläge für einen gesetzlich abgestützten Einlegerschutz

- Botschaft des Bundesrates an das Parlament über die Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht (Banken-Initiative)» vom 18. August 1982, BBl 1982 II 1201.
- Vorentwurf der Studiengruppe zur Überprüfung des Bankengesetzes vom August 1982, Bern EDMZ, Art. 30–32 (Anhang 2).
- (Unpublizierter) Entwurf des Eidg. Finanzdepartementes vom November 1984 zu einer Teilrevision des Bankengesetzes (Anhang 3).

* Es handelt sich um eine persönliche Meinungsäußerung des Referenten, welche die Eidg. Bankenkommision nicht bindet und mit deren Standpunkt nicht übereinzustimmen braucht.

3. Schweizerische private Selbstregulierung

Vereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung «über den Einlegerschutz bei zwangsvollstreckungsrechtlicher Liquidation einer Bank» vom 1. Juli 1993 (Anhang 4).

4. Regulierung in der Europäischen Gemeinschaft

Geänderter *Vorschlag* für eine Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme vom 7. Juni 1993 (KOM[93] 253). Der Ministerrat verabschiedete den Vorschlag mit Änderungen am 13.9.1993 und 24.10.1993 zu Handen der 2. Lesung des EG-Parlamentes.

Literatur

BODMER/KLEINER/LUTZ, Kommentar zum schweizerischen Bankengesetz, Loseblattsammlung, Zürich 1993 (6. Nachlieferung).

Colloque international, L'avant-projet de loi fédérale sur les banques, Schweizerische Beiträge zum Europarecht, Bd. 26, Genf 1983, S. 129 ff.

WINZELER CHRISTOPH, Der Einlegerschutz für Bankgläubiger im Spannungsfeld geschäftspolitischer Eigenverantwortung, gemeinschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Fremdregulierung (Gesetzgebung), erscheint 1994 in der Schweizerischen Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (SZW).

WINZELER CHRISTOPH, Sinn und Zweck der Einlegerschutzvereinbarung, Weder Reduktion des Schutzes noch unabsehbare Haftung, NZZ vom 24./25. 7. 1993.

ZIMMERMANN HEINZ/BARBROCK VERA, Einlagensicherung – aus ökonomischer Sicht, in: Gehrig Bruno/ Schwander Ivo (Hrsg.), Banken und Bankrecht im Wandel, Festschrift für Beat Kleiner, Zürich 1993, S. 261–302.

ZULAUF URS, Wer soll den Schutz des Sparers bezahlen?, Ungerechtfertigte Sonderopfer ungeschützter Gläubiger, NZZ vom 30. 6. 1993.

Inhalt

- I. Nachträglicher Einlegerschutz – präventive Bankenaufsicht
- II. Zur Geschichte des schweizerischen Einlegerschutzes
 1. Konkursprivileg für Spareinlagen (1934)
 2. Bankeninitiative – Einlegerschutzkonvention der Banken als «Vorleistung» der Banken (1978–1984)
 3. Schliessung der Spar- und Leihkasse Thun und Revision der Einlegerschutzvereinbarung (1991–1993)
 4. Erhöhung und sachliche Ausdehnung des Konkursprivilegs für bestimmte Einlagen im Rahmen der SchKG-Revision als «Nachvollzug» des Gesetzgebers (1982–1993)

III. Einlegerschutzvereinbarung der schweizerischen Bankiervereinigung

1. System
2. Rechtsnatur der Vereinbarung
3. Trägerschaft, freiwillige Teilnahme
4. Gedeckte Einlagen und Umfang der Deckung
5. Auslösendes Ereignis
6. Verpfändung der gesicherten Forderungen
7. Finanzierung
8. Notfallklausel und Systemgrenze

IV. Einlegerschutz in der EG

V. Probleme des schweizerischen Einlegerschutzes

1. Kostenverteilung
2. Schwierige Feststellung der geschützten Einlagen
3. Langer Zeitraum bis zur Auszahlung

VI. Fazit und Alternativen

Anhang

1. Schweizerische Gesetze und Verordnungen

- a) Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0), Art. 15 und 16.
 - b) Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 17. Mai 1972 (BankV, SR 952.02), Art. 31 und 32.
 - c) Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. 11. 1985 (BVV 3), Art. 5 Abs. 2.
 - d) Verordnung über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes und die Freizügigkeit vom 12. 11. 1986, Art. 10 Abs. 2.
 - e) *Entwurf* zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Revision der Art. 15, 16, 22, 23^{quater}, 37a, 37b, im Rahmen der SchKG-Revision (BBl 1991 III 1, insbesondere 136 ff.), Stand November 1993 vor der Differenzbereinigung der Räte.
2. Vorentwurf der Studiengruppe zur Überprüfung des Bankengesetzes vom August 1982, Bern EDMZ, Art. 30–32.
 3. (Unpublizierter) Entwurf des Eidg. Finanzdepartementes vom November 1984 zu einer Teilrevision des Bankengesetzes.
 4. Vereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung «über den Einlegerschutz bei zwangsvollstreckungsrechtlicher Liquidation einer Bank» vom 1. Juli 1993.

I. Nachträglicher Einlegerschutz – präventive Bankenaufsicht

- 1 Die präventive Bankenaufsicht beruht in der Schweiz im wesentlichen auf drei Pfeilern: den bankinternen Kontrollsystemen, der im öffentlichen Recht umschriebenen Prüfung der privaten bankengesetzlichen Revisionsstellen und der staatlichen Aufsicht durch die Eidg. Bankenkommission. Durch diese Vorkehren sollen Liquiditätskrisen (Zahlungsunfähigkeit) und Insolvenzen (Überschuldung) bei Banken verhindert werden. Damit verfolgt die präventive Bankenaufsicht ein doppeltes Ziel: Zum einen sollen die individuellen Gläubiger der Banken geschützt werden (Gläubigerschutz). Zum andern soll die Ausbreitung einer Bankkrise auf das gesamte eng verbundene Bankensystem verhindert werden (Vertrauens-, System- oder Funktionsschutz).
- 2 Demgegenüber kommt der «nachträgliche Einlegerschutz» erst zum Tragen, wenn dieses präventive System seine Ziele nicht erreicht hat. Keine präventive Aufsicht kann alle Krisen bei Banken verhindern. Hier soll der nachträgliche Einlegerschutz eingreifen. Es geht um den Schutz einzelner Einleger in der Liquidation einer insolventen Bank¹. In diesem Fall will der nachträgliche Einlegerschutz einzelne als besonders schutzbedürftig erachtete Einleger zumindest teilweise vor Kapitalverlusten bewahren². Auch damit soll als zweites Ziel das Vertrauen in die andern Banken bewahrt werden. Beim Zusammenbruch der einen Bank sollen sich Einleger bei anderen Banken dank der Einlagensicherung in Sicherheit wissen und deshalb vor nervösen und ungerechtfertigten Rückzügen absehen. Dadurch sollen allgemeine Bankruns verhindert oder die Auswirkungen einer einzelnen Insolvenz zumindest abgefedert werden³.
- 3 Es besteht eine offensichtliche Wechselbeziehung und ein gegenseitiges Interesse zwischen präventiver Bankenaufsicht und nachträglichem Einlegerschutz. Ist das Eigenkapital einer Bank nicht mehr in der gesetzlich geforderten Höhe erhalten, versucht die Bankenaufsicht zu erreichen, dass dieser Mangel⁴ möglichst rasch behoben wird. Dies kann durch Zuschüsse oder Garantien der bisherigen Aktionäre oder eines Übernehmers geschehen⁵. Ist dies jedoch nicht möglich, so muss die angeschlagene aber noch nicht überschuldete Bank möglichst rasch freiwillig oder zwangsweise liquidiert wer-

¹ Eine andere Möglichkeit bildet ein *institutserhaltender* Einlegerschutz, wie er in der Schweiz durch die Staatsgarantie der Kantonalbanken besteht. Dazu ZIMMERMANN/BARBROCK, S. 294 ff.; sowie die drei Referate an den Berner Tagen für juristische Praxis 1993, welche demnächst publiziert werden: ROBERT LEU, Ist eine Staatsgarantie für Banken ökonomisch sinnvoll?; ULRICH ZIMMELI, Bedeutung und Zukunft der Kantonalbanken; KURT HAURI, Aktuelle Rechtsprobleme der Bankenaufsicht in der Schweiz.

² Zur ökonomischen Begründung dieses Ziels ZIMMERMANN/BARBROCK, S. 270.

³ ZIMMERMANN/BARBROCK, S. 270 ff. Völlig zu Recht betonen diese Autoren, dass dieses ehrgeizige Ziel (wenn überhaupt) nur erreicht werden kann, wenn alle Einlagen, auch Interbankeinlagen, in den Schutz eingeschlossen würden und keine Deckungsobergrenzen beständen.

⁴ Rechtlich betrachtet die EBK einen nicht innert nützlicher Frist zu korrigierenden Eigenmittelmangel als Verletzung der auf Art. 4 BankG gestützten Eigenmittelvorschriften und als «grobe Verletzung der gesetzlichen Pflichten» einer Bank, welche einen Bewilligungsentzug nach Art. 23^{quiquies} BankG rechtfertigt, Verfügung vom 3. Oktober 1991 i. S. Spar- und Leihkasse Thun, Erwägung 1b.

⁵ Die Problematik und Realisierungschancen einer Banksanierung auf Kosten ihrer Gläubiger können hier nicht diskutiert werden.

den⁶. Diese Entscheidung zu treffen fällt leichter, wenn ein nachträglicher Einlegerschutz zumindest die Kleingläubiger vollständig schützt⁷. Umgekehrt hat die Trägerschaft einer nachträglichen Einlagensicherung ein offensichtliches Interesse an einer gut funktionierenden präventiven Aufsicht, die den Eintritt eines Schadenfalles verhindern kann⁸.

II. Zur Geschichte des schweizerischen Einlegerschutzes

1. Konkursprivileg für Spareinlagen (1934)

Vor der Schaffung des Bankengesetzes im Jahre 1934 bestanden in einigen Kantonen Regeln über das Sparkassengeschäft⁹. Aufgrund eines echten Vorbehalts im Zivilgesetzbuch von 1907 errichteten einige wenige Kantone ein gesetzliches Pfandrecht zur Sicherung von Spareinlagen¹⁰. Im Bankengesetz von 1934 sah der Bundesgesetzgeber nun erstmals ein Konkursprivileg für Spareinlagen von 5000 Franken vor. Er rechtfertigte dieses mit sozialen Erwägungen. Das Sparheft bilde den Notgroschen für die mittleren und schwachen Bevölkerungsschichten¹¹. Bei der Gesetzesrevision von 1971 wurde das Konkursprivileg auf insgesamt 10 000 Franken erhöht.

2. Bankeninitiative – Einlegerschutzkonvention der Banken als «Vorleistung» der Banken (1978–1984)

Im Gefolge der im Frühjahr 1977 aufgedeckten «Texon-Affäre» der Schweizerischen Kreditanstalt in Chiasso¹² reichte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz 1979 die sogenannte «Bankeninitiative»¹³ ein. Im Vordergrund ging

⁶ Vgl. HANS NEUKOMM, Soll eine zahlungsunfähige Bank liquidiert werden?, Quartalsheft der Schweizerischen Nationalbank, 2/1992, S. 180 ff. (192 f.).

⁷ Bekanntlich können die Gläubiger auch bei der Liquidation einer zu Fortführungswerten noch nicht überschuldeten Bank zu Schaden kommen, da jede Bewertung mit Unsicherheiten behaftet ist und die Liquidationsverluste und -kosten sehr hoch sein können.

⁸ Aus diesem Grund sind die Träger der nachträglichen Versicherung in verschiedenen Staaten wie z. B. Deutschland und den USA auch mit präventiven Überwachungsaufgaben befasst.

⁹ Vgl. HUGO BÄNZIGER, Die Entwicklung der Bankenaufsicht in der Schweiz seit dem 19. Jahrhundert, Diss. phil. BE, Bern/Stuttgart 1986, S. 23 ff.

¹⁰ Der Vorbehalt von Art. 57 SchlT ZGB wurde 1934 durch Art. 16 BankG abgelöst, welcher im Rahmen der SchKG-Revision von 1993 (vgl. nachstehend im Text Rz. 9 f.) aufgehoben werden soll. Damit wird der letzte Überrest der kantonalen Sparkassengesetzgebung verschwinden, welche sich nicht bewährt hat, vgl. BÄNZIGER (Fn. 9), S. 26 f.

¹¹ BBl 1934 I 187. Schon damals wurde das Grundproblem des Konkursprivilegs erkannt, wie die rhetorische Frage als Entgegnung auf ein höheres Sparprivileg zeigt: «Was bliebe im Falle eines Konkurses für die übrigen Deponenten übrig, wenn sämtliche Spareinlagen im vollen Umfange garantiert wären?» (a.a.O.).

¹² Vgl. etwa die Darstellung im EBK-Jahresbericht 1977, S. 23 ff. Die Angelegenheit löste damals ein gewaltiges Echo in der Öffentlichkeit und in der Politik aus, vgl. Forschungszentrum für schweizerische Politik an der Universität Bern (Hrsg.), Die schweizerische Politik im Jahre 1977, Bern 1978, S. 68 ff.

¹³ Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht», vgl. BBl 1982 II 1201. Die Initiative wurde von Bundesrat und Parlament und am 20. Mai 1984 auch von Volk und Ständen klar abgelehnt.

es um die Ausgestaltung des Bankgeheimnisses. Als politisch attraktiven Nebenpunkt verlangte die Initiative aber auch eine Versicherungspflicht für Bankeinlagen. In diesem Punkt zeigte der Bundesrat Verständnis und versprach Abhilfe auf Gesetzesstufe¹⁴. Im August 1982 lag auch ein Expertenentwurf für eine Totalrevision des Bankgesetzes vor, welcher ein Versicherungsobligatorium und eine private Trägerschaft vorsah¹⁵. Daraus wurde jedoch nichts. Das Bankengesetz ist bis zur hängigen durch die Europafrage veranlassten Revision¹⁶ weder total-¹⁷ noch teilrevidiert¹⁸.

- 6 Wahrscheinlich hatte die Bankeninitiative dennoch einen gewissen Einfluss mit ihrer nicht unpopulären Forderung nach einer Einlagensicherung. Jedenfalls entschloss sich die Bankiervereinigung noch vor der Abstimmung, eine private Regelung zu präsentieren: die sogenannte Konvention 18 «betreffend die Auszahlung von Spareinlagen und Gehaltskontoguthaben bei Zwangsliquidation einer Bank». Ihr Prinzip war denkbar einfach. Bezweckt war allein die Bevorschussung von Spar-, Lohn- und Rentenkonti. Sparer-, Arbeitnehmer- und Rentner sollten bis zu einem Höchstbetrag von 30 000 Franken nicht auf die ersten Abschlagszahlungen in einem Konkurs warten müssen. Stattdessen wurden sie von der Bankiervereinigung beziehungsweise von den Konventionsbanken ausbezahlt. Dafür hatten die Einleger der Bankiervereinigung die bevorschusste Forderung abzutreten mitsamt Konkursprivileg als Vorzugsrecht. Die Bankiervereinigung wiederum machte die abgetretenen Forderungen im Konkurs oder Nachlass geltend, wobei sie ebenfalls vom Konkursprivileg profitierte, soweit dieses bestände.
- 7 In dieser letzten Einschränkung lag für die Banken das Problem. Ein Konkursvorrecht bestand wie erwähnt nur für insgesamt 10 000 Franken pro Einleger und nur für Spareinlagen. Dies erachtete die Bankiervereinigung zu Recht als ungenügend, weshalb sie in der Konvention 18 den Betrag auf 30 000 Franken erhöhte und auf Lohn- und Rentenkonti ausdehnte. Das dadurch entstehende Risiko, gegebenenfalls auch unprivilegierte Forderungen bevorschussen zu müssen, sollte aber nach Sicht der Banken nicht von langer Dauer sein. Die Konvention wurde vielmehr als «Vorleistung» verstanden, die der Gesetzgeber doch durch eine entsprechende Erhöhung und Ausdehnung der Konkursprivilegien bei Banken nachvollziehen sollte¹⁹.

¹⁴ BBl 1982 II 1236 ff.

¹⁵ Vgl. Anhang 2. Dieser Vorschlag fand im Vernehmlassungsverfahren eine geteilte, aber mehrheitlich ablehnende Aufnahme.

¹⁶ Vgl. dazu den Beitrag von KURT HAURI in diesem Band, sowie URS ZULAUF, EWR, Bankengesetz und internationale Zusammenarbeit zwischen Bankaufsichtsbehörden, in: Aktuelle Rechtsprobleme des Finanz- und Börsenplatzes Schweiz, Bern 1993, S. 26 ff.

¹⁷ Zu den Gründen KURT HAURI, Ausblick auf das neue Bankengesetz, in: Eidg. Bankenkommision (Hrsg.), 50 Jahre eidgenössische Bankenaufsicht, Zürich 1985, S. 190.

¹⁸ Eine ursprünglich im Sommer 1984 gefasste Absicht zu einer Teilrevision wurde 1986 durch den Bundesrat aufgegeben, vgl. Geschäftsbericht des Bundesrates 1986, S. 289, was von der EBK begrüsst wurde, allerdings aus Gründen, welche nichts mit dem Einlegerschutz zu tun hatten, vgl. EBK-Jahresberichte 1984, S. 14 und 1985, S. 14.

¹⁹ Vgl. den Jahresbericht der Schweizerischen Bankiervereinigung 1983/84, S. 49: «Diese Massnahme (d. h. die Konvention 18) soll erleichtern, bei der Revision des Bankgesetzes für den Einlegerschutz eine Lösung im von den Banken vorgeschlagenen Sinne zu finden.»

3. Schliessung der Spar- und Leihkasse Thun und Revision der Einlegerschutzkonvention (1991–1993)

Bis 1991 kam die Konvention nur in zwei eher unbedeutenden Fällen zur Anwendung²⁰. Der erste wirkliche Test war im Jahre 1991 der Zusammenbruch der Spar- und Leihkasse Thun (SLT). Hier musste die Bankiervereinigung rund 74 Mio. Franken bevorschussen²¹. Davon waren aufgrund der geschilderten Diskrepanz zwischen Konkursprivileg und Schutzzumfang nur 45 Mio. als Spareinlagen privilegiert. Dadurch werden die Banken nicht nur Zins- und Abwicklungskosten zu tragen haben, sondern auch einen Kapitalverlust. Dieses Ereignis machte nun verschiedenen Banken erstmals das Risiko ihrer Beteiligung an der Konvention 18 bewusst. Es begann zu ächzen im Gebälk der Bankensolidarität. Der Beitragsschlüssel wurde von einzelnen Banken als ungerecht empfunden. Diese Schwierigkeiten lösten die Revision der Konvention 18 im Jahre 1993 aus. Die neue «Vereinbarung über den Einlegerschutz bei zwangsvollstreckungsrechtlicher Liquidation einer Bank»²² trat am 1. Juli 1993 in Kraft. Der hängige Fall der Spar- und Leihkasse Thun wird allerdings noch nach der alten Konvention 18 abgewickelt.

8

4. Erhöhung und sachliche Ausdehnung des Konkursprivilegs für bestimmte Einlagen im Rahmen der SchKG-Revision als «Nachvollzug» des Gesetzgebers (1982–1993)

Gesetzgebung hat in der Schweiz einen langen Atem. Nach zehn Jahren wird die Bundesversammlung voraussichtlich endlich «nachvollziehen», was die Banken 1984 nach ihrer «Vorleistung» in der Konvention 18 gewünscht haben. Die Rede ist von der betragsmässigen und sachlichen Ausdehnung des Konkursprivilegs für bestimmte Einlagen. Sie wird nach heutigem Fahrplan im Sommer 1994 von der Bundesversammlung im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs beschlossen werden. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kann noch keine Aussage gemacht werden.

9

Nach der neuen Bestimmung von Art. 37a des Bankengesetzes²³ soll der Umfang des Konkursprivilegs ebenfalls auf 30 000 Franken, pro Einleger, nicht pro Konto, erhöht werden. Neu werden auch «Lohn-, Renten- und Unterkonten» in einer eingeschobenen Konkursklasse privilegiert. Das gleiche gilt für alle Spar-, Depositen- und Anlagehefte oder -konten sowie sogar für Kassenobligationen. Ausgenommen sind Einlagen von Banken.

«Die vorgesehene Straffung der Privilegienordnung bildet einen der Kernpunkte der Revision». Dies wird in der Botschaft zur SchKG-Revision ausge-

10

²⁰ WINZELER (1994), Fn. 11.

²¹ Dieser Betrag wäre deutlich höher gewesen, wenn nicht während der Bankenstundung gemäss Art. 32 Abs. BankG allen Einlegern 45% ihrer Forderungen aus den vorhandenen liquidierbaren Aktiven der SLT hätten bezahlt werden können. Zur Kontroverse um die Möglichkeit von Abschlagszahlungen während einer Nachlassstundung vgl. nachstehend Fn. 41.

²² Vgl. Anhang 4.

²³ Vgl. Anhang 1 Bst. e.

führt²⁴. So soll es ausserhalb eines Bankenkurses nur noch drei Konkursklassen geben. Im Konkurs einer nicht dem Bankengesetz unterstellten Gesellschaft bleiben nur noch Privilegien für Arbeitnehmer und Pensionskassen²⁵. Vor diesem Hintergrund muss die Ausnahme für den Bankenbereich überraschen. Hier wurden keine Privilegien gestrafft und reduziert, sondern im Gegenteil erweitert und erhöht. Der Gesetzgeber befand jedoch den Umfang der bestehenden Einlagensicherung (zu Recht) als ungenügend, war aber gleichzeitig nicht bereit, die Schaffung einer anders finanzierten Einlagensicherung bei Banken im Rahmen der SchKG-Revision anzupacken. So begnügte man sich, das bisherige System mitsamt seiner Mängel zu erweitern.

III. Einlegerschutzvereinbarung der schweizerischen Bankiervereinigung

1. System

- 11 Das bereits beschriebene System der früheren Konvention 18 gilt grundsätzlich auch unter der neuen Vereinbarung. Die Teilnahme an der privaten Vereinbarung ist für alle Banken nach wie vor freiwillig. Ziel ist die frühzeitige Bevorschussung der privilegierten Einleger im Konkurs oder der Nachlassliquidation einer Bank. Die Bevorschussung erfolgt gegen Verpfändung der privilegierten Forderung durch den Einleger an die Bankiervereinigung. Ein Fonds für solche Bevorschussungen wird nach wie vor nicht geöffnet. Praktisch wird sich die Bankiervereinigung die nötigen Mittel durch Kreditaufnahme beschaffen.

2. Rechtsnatur der Vereinbarung

- 12 Die Vereinbarung will ausdrücklich kein echter Vertrag zu Gunsten Dritter sein, welcher den Kunden einen klagbaren Anspruch gegen die Bankiervereinigung geben würde²⁶. Sogar wenn es hier wesentlich auch um öffentliche Interessen geht, handelt es sich bei der Vereinbarung um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen den unterzeichneten Banken. Diese haben durchaus auch ein privates Interesse an der Sache, nämlich ihre Refinanzierungsmöglichkeiten zu verbessern und die Stabilität des Bankensystems zu sichern. Daneben spielen bestimmt auch noch andere Interessen mit. Zu nennen wären Imagewerbung und, wie oft bei Selbstregulierungen, das Bemühen, eine unerwünschte Gesetzgebung zu vermeiden oder so lange wie möglich zu verzögern. Das alles tut nichts zur Sache. Die Vereinbarung bleibt ein privater Vertrag unter den Banken. Man kennt eine ähnliche Gemengelage zwischen

²⁴ BBl 1991 III 127.

²⁵ Art. 219 Abs. 4 ESchKG.

²⁶ Ziff. 4 der Erläuterungen zur Vereinbarung, Anhang 4. Wie bei der Sorgfaltspflichtvereinbarung (VSB) sind neu auch die Erläuterungen verbindlicher Vertragsinhalt. Die Konvention 18 hatte noch keine solchen Erläuterungen enthalten. Sie wurden im Zusammenhang mit der Spar- und Leihkasse Thun von der Bankiervereinigung erarbeitet. Die Übergangsbestimmungen der neuen Vereinbarung wären für einen Richter im Falle SLT nicht verbindlich. Dies heisst freilich nicht, dass der Richter den darin vorgeschlagenen Auslegungen der Konvention 18 nicht folgen dürfte.

öffentlichen und privaten Interessen bereits von der Sorgfaltspflichtvereinbarung²⁷. Der Vertrag gibt den geschützten Einlegern keine direkten Ansprüche. Berechtig ist nur (aber immerhin) eine konkursite Unterzeichnerbank²⁸. Für Streitigkeiten sieht die Vereinbarung ein Schiedsverfahren vor. Die Vereinbarung verpflichtet die Bankiervereinigung gegenüber der unterzeichneten Bank im Anwendungsfall zur «Bevorschussung» der verpfändeten Forderungen und die anderen unterzeichneten Banken zur Leistung der versprochenen Beiträge an die Bankiervereinigung. Die Einleger einer zusammengebrochenen Bank können ihre Interessen nur indirekt im Rahmen ihrer (beschränkten) Mitwirkungsmöglichkeiten im Bankenkonkurs und -nachlassverfahren verfolgen.

3. Trägerschaft, freiwillige Teilnahme

Trägerin der Einlegerschutzvereinbarung ist die Bankiervereinigung als 13
«Standesorganisation» der Banken. Es steht aber jeder Bank, ob Mitglied der Bankiervereinigung oder nicht, frei, ob sie mitmachen will. Die EBK übt auch keinen entsprechenden Druck aus. Dem Vernehmen nach haben sich aber eine grosse Zahl insbesondere der im schweizerischen Kleinkundengeschäft tätigen Banken angeschlossen. Sogar die Kantonalbanken machen mit. Dies ist nicht selbstverständlich. Solange die institutserhaltende Staatsgarantie für Kantonalbanken besteht, können nämlich deren Einleger gar nicht in die Lage kommen, von der Vereinbarung zu profitieren.

4. Gedeckte Einlagen und Umfang der Deckung

Bezüglich sachlichem Umfang und Höhe der gedeckten Einlagen verweist die 14
Vereinbarung auf die vorne dargestellte Neuregelung der Konkursprivilegien im Bankenkonkurs²⁹. Nach der neuen Vereinbarung werden Einlagen bevorschusst, wenn und soweit sie nach dem revidierten Bankengesetz privilegiert sein werden. Bis zum Inkrafttreten des revidierten Bankengesetzes, welches kaum vor Anfang 1995 zu erwarten ist, bleibt es bei der Regelung der Konvention 18. Aufgrund zweier unscheinbarer Bestimmungen im Verordnungsrecht des Bundes³⁰ gelten nach altem und neuem Recht auch Forderungen von Stiftungen gegenüber Banken im Rahmen der «dritten Säule» und der Anlage von Freizügigkeitsgeldern der beruflichen Vorsorge³¹ als privilegierte Spareinlage jedes einzelnen Vorsorgenehmers. Die Vereinbarung schützt theoretisch auch Einlagen in fremden Währungen, jedoch nur solche bei schweizerischen Geschäftsstellen der Banken.

Die Obergrenze von 30 000 Franken gilt pro Einleger und nicht pro Konto³². 15
Gemeinschaftliche Forderungen sind zur Ermittlung des allenfalls zu bevorschussenden Betrages unter die Berechtigten aufzuteilen³³. Nicht als Gläubiger

²⁷ Vgl. BGE 109 Ib 146.

²⁸ Unechter Vertrag zugunsten Dritter, Art. 112 Abs. 1 OR.

²⁹ Vgl. vorne im Text Rz. 9.

³⁰ Vgl. Anhang 1, Bst. c und d.

³¹ Vgl. Anhang 1, Bst. d.

³² Vgl. Ziff. 5 der Erläuterungen zur Vereinbarung, Anhang 4.

³³ Vgl. Ziff. 7 der Erläuterungen zur Vereinbarung, Anhang 4.

ger gilt der «wirtschaftlich Berechtigte» im Sinne der Sorgfaltspflichtvereinbarung³⁴. Hat ein Einleger zugleich Schulden bei der Bank, so sind diese anzurechnen. Eine Bevorschussung erhält er nur, wenn seine Einlagen seine Schulden übersteigen³⁵. Darin liegt nach der Vereinbarung jedoch keine Verrechnung im Sinne des Obligationenrechts³⁶.

5. Auslösendes Ereignis

- 16 Ausgelöst wird die Zahlungspflicht der Bankiervereinigung durch die rechtskräftige Konkurseröffnung oder die rechtskräftige Gewährung einer Nachlassstundung über eine Unterzeichnerbank. In einem Akt von Barmherzigkeit und zur Vorsorge gegen Imageschäden sah die Konvention 18 noch die Möglichkeit vor, auch die Einleger nicht teilnehmender Banken zu bevorschussen. Dazu kam es nie³⁷, und die neue Vereinbarung steht auf soliderem Boden: Will eine Bank nicht zahlen, können ihre Einleger keinen Vorschuss durch die Bankiervereinigung erhalten.
- 17 Das ausschliessliche Anknüpfen der Vereinbarung an Bankenkonkurs oder -nachlassstundung ist rechtlich in zweifacher Weise unlogisch. Nach ihrem Titel will die Vereinbarung die Bankeinleger bei einer «zwangsvollstreckungsrechtlichen Liquidation» schützen. Nun bedeutet die Gewährung der Nachlassstundung theoretisch noch nicht die Liquidation. Rechtlich möglich bleibt auch eine Sanierung der Bank mittels Prozent- oder Stundungsvergleich. Umgekehrt folgt nach einem Entzug einer Bankbewilligung durch die EBK nach dem Bankengesetz zwingend die Liquidation einer Bank³⁸. So hätte man auch den Bewilligungsentzug als auslösendes Ereignis akzeptieren müssen.
- 18 Praktisch sind diese Punkte freilich von geringerer Bedeutung. Unter normalen wirtschaftlichen Umständen ist eine Sanierung einer Bank auf Kosten ihrer Gläubiger kaum denkbar. So gesehen ist die Nachlassstundung praktisch immer der Anfang einer Liquidation, nicht einer Sanierung³⁹. Umgekehrt braucht die Vereinbarung nicht angewendet zu werden, wenn die EBK einer nicht überschuldeten Bank die Bewilligung entzieht. Eine überschuldete Bank, der die Bewilligung entzogen wird, braucht hingegen unverzüglich Betreuungsschutz, sei es durch eine Nachlass- oder eine Bankenstundung⁴⁰.

³⁴ Vgl. Ziff. 10 der Erläuterungen zur Vereinbarung, Anhang 4. In diesem Punkt bemerkenswerterweise anders der Entwurf der EG-Kommission zu einer EG-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme, Artikel 5 Ziff. 3.

³⁵ Vgl. Ziff. 15 der Erläuterungen zur Vereinbarung, Anhang 4.

³⁶ Vgl. Ziff. 16 der Erläuterungen zur Vereinbarung, Anhang 4. Nach der Verpfändung der «bevorschussten» Forderung durch den Einleger an die Bankiervereinigung kann wohl nur noch diese, nicht mehr jener die verpfändete Forderung im Umfang der Verpfändung mit einer Gegenforderung der konkursiten Bank gegenüber dem Einleger verrechnen: OFTINGER/BÄR, Zürcher Kommentar, N 41 zu Art. 906 ZGB.

³⁷ Vgl. WINZELER (1994), Fn. 24.

³⁸ Art. 23^{quinquies} Abs. 2 BankG.

³⁹ Auf die verschiedenen offenen Fragen des Banksanierungs- und Liquidationsrechts kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

⁴⁰ Art. 29 ff. BankG. Auf die Kontroverse über BGE 117 III 83, welcher eine Bankenstundung nach einem Bewilligungsentzug mit automatischer Zwangsliquidation erlaubt, kann hier nicht eingegangen werden, s. letztmals BENNO LUTZ, Sanierung und Liquidation von Banken in der Schweiz – Rückblick und Ausblick, in: FS Beat Kleiner, Zürich 1993, S. 256 ff.

Jedenfalls die Bankenstundung erlaubt aber rasche Abschlagszahlungen aus der vorhandenen Liquidationsmasse⁴¹. Dies ist für die Einleger wertvoller als die frühe Auslösung des administrativ aufwendigen Einlegerschutzes.

6. Verpfändung der Forderungen der Einleger

Die geschützten Einleger erhalten ihren «Vorschuss» von der Bankiervereinigung nur ausbezahlt, wenn sie die vom Konkursprivileg geschützte Tranche ihrer Forderung gegen die konkursite Bank der Bankiervereinigung verpfänden⁴². Wo ein Pfand ist, muss es auch eine pfandgesicherte Forderung geben. Dabei kann es sich nur um die «Bevorschussungen» durch die Bankiervereinigung an die Einleger handeln, welche also grundsätzlich rückzahlbare Darlehen wären. Die Bankiervereinigung geht aber (zu Recht) nicht so weit vorzusehen, ihre Bevorschussung beim Einleger wieder zurückzuverlangen, falls sie wider Erwarten mit ihren privilegierten Forderungen im Konkurs der Bank nicht voll befriedigt würde⁴³. Die pfandgesicherte Hauptforderung würde mithin gar nicht eingetrieben. Dies wiederum wäre aber nach normalen Regeln⁴⁴ nötig, um sich aus dem Erlös des Pfandes bezahlt machen zu können. Um auch dieses Problem zu überbrücken, haben die Einleger die Bankiervereinigung zusammen mit der Verpfändung mit dem Inkasso ihrer Forderung zu beauftragen⁴⁵, d. h. ihr die freihändige Pfandverwertung zu erlauben.

Warum all dieser juristische Scharfsinn? Warum genügt nicht ein normaler Kauf der Einlegerforderungen im Sinne einer Zession, mit welcher das Konkursprivileg als Vorzugsrecht überginge?⁴⁶ Das Ganze versteht nur, wer den alten Entscheid des Bundesgerichts BGE 65 III 123 aus dem Jahre 1939 kennt. Dort hat das Bundesgericht offengelassen, ob ein privilegiertes Sparguthaben privilegiert bleibt, wenn der Zessionar (also hier die Bankiervereinigung) bereits privilegierter Spargläubiger der Bank ist. Verneint man die Frage, könnte die Bankiervereinigung nur ein einziges Konkursprivileg im Umfang von heute 10 000 Franken beanspruchen. Mit ihrer Restforderung sässe sie im selben Boot mit den Kurrantgläubigern. Um ihren Kopf unter diesem richterlichen Damoklesschwert wegzuziehen, sind die Banken zu dieser komplizierten Lösung gelangt.

Meines Erachtens war der juristische Angstschweiss nicht gerechtfertigt. Es besteht kein Anlass, einem Zessionar die kumulative Geltendmachung von Konkursprivilegien zu verweigern. Dies gilt zumal dann, wenn dieser wie die Bankiervereinigung die privilegierten Einlagen ohne jede Spekulationsab-

⁴¹ Persönlich stimme ich der Auffassung von LUTZ (a.a.O., S. 258, Fn. 16) zu, es sei rechtlich möglich, gleichmässige Abschlagszahlungen an alle Gläubiger unter Einhaltung einer Sicherheitsmarge schon während der Nachlassstundung zu leisten, wodurch der Umweg über die Bankenstundung überflüssig würde. Dies bedingt aber einen Richter, der diese Verantwortung übernimmt.

⁴² Forderungsverpfändung i. S. von Art. 899 ZGB.

⁴³ Die Vereinbarung behält einen Rückgriff auf die Einleger nur bei «nicht oder unvollständig erfolgter Kollokation» vor, Art. 7 Ziff. 5. Sonst wird sie nach WINZELER (1994), Fn. 34, wohl darauf verzichtet.

⁴⁴ Art. 891 ZGB.

⁴⁵ Art. 4 der Vereinbarung, Anhang 4.

⁴⁶ Art. 170 Abs. 1 OR.

sicht, mit vollem Risiko und gegen volle Entschädigung des Zedenten übernimmt. Das Einlegerprivileg ist kein untrennbar mit einem bestimmten Einleger verbundenes Recht im Sinne von Art. 170 Abs. 1 OR.

7. Finanzierung

- 22 Wie bereits die Konvention 18 verzichtet die neue Vereinbarung darauf, vorsorgliche Beiträge von den teilnehmenden Banken zur Äufnung eines Fonds zu erheben. Wie in verschiedenen anderen Staaten⁴⁷ müssen die Banken erst im Anwendungsfall zahlen. Dabei zahlt jede Bank einen Grundbeitrag in Abhängigkeit ihres Bruttoertrages⁴⁸ aber maximal 200 000 Franken. Erst wenn dies nicht genügt, haben die Banken einen variablen Beitrag zu entrichten. Bei dessen Berechnung wird berücksichtigt, wie viele potentiell von der Vereinbarung geschützten Einlagen die einzelne Bank im Verhältnis zu allen Unterzeichnerbanken besitzt⁴⁹. Wie im Falle der SLT bereits praktiziert, erlaubt die neue Vereinbarung eine Vorfinanzierung der Auszahlungen an die Einleger durch Kreditaufnahme bei potenten Banken. Dies ist höchst vernünftig, wirkt systemstabilisierend und hilft administrative Kosten sparen.

8. Notfallklausel und Systemgrenze

- 23 Im Falle einer allgemeinen Bankenkrise kann der Hilfsmechanismus, statt bestenfalls das System zu stabilisieren, gerade das Gegenteil bewirken. Dies träfe dann zu, wenn einzelne ebenfalls wackelige Banken durch die zu zahlenden Beiträge in den Ruin getrieben würden. Um dies zu verhindern, sieht die neue Vereinbarung sogar eine doppelte Sicherung vor. Zum einen wird eine *Obergrenze* des Systems vorgesehen. Sind «Vorschüsse» von mehr als einer Milliarde Franken ausbezahlt und noch nicht aus den Konkursen zurückgeflossen, wird das System suspendiert⁵⁰. Darüber hinaus und unabhängig von dieser Systemgrenze kann der Verwaltungsrat der Bankiervereinigung gewissermassen die *Notbremse* ziehen. Er kann die Vereinbarung aufheben, wenn «Anzahl oder Grösse der in Nachlassstundung bzw. Konkurs geratenen Unterzeichnerbanken geeignet» sind, «die Überschuldung weiterer Banken zu bewirken»⁵¹. Immerhin sollen bereits hängige Fälle erledigt werden.
- 24 Diese Regeln verglichen Kritiker bereits mit dem Regenschirm, welcher bei starkem Regen zugeklappt wird. Ich ziehe den Vergleich mit der Feuerwehr vor, welche sich bei einem übermässigen Feuer darauf beschränkt, dessen weitere Ausbreitung zu verhindern. Tatsächlich hat jedes private Einlegerschutzsystem Obergrenzen, ob sie öffentlich eingestanden werden oder nicht. Fraglich ist nur, ob diejenigen der schweizerischen Vereinbarung in Umfang

⁴⁷ Vgl. die Übersicht bei ZIMMERMANN/BARBROCK, S. 282 f.

⁴⁸ Nach WINZELER (1994), Fn. 29: Zinsen- und Kommissionensaldo und alle andern Erträge ohne «Verschiedenes».

⁴⁹ Für Einzelheiten: Art. 3 Ziff. 2 der Vereinbarung sowie WINZELER (1994), Ziff. III/4.

⁵⁰ Art. 6 der Vereinbarung, Anhang 4.

⁵¹ Art. 8 Ziff. 3 der Vereinbarung, Anhang 4.

oder Ausgestaltung sachgerecht sind. Zur Höhe der Systemgrenze kann ich mich nicht äussern⁵². Mit einer Milliarde könnten immerhin gut ein Dutzend mal ein Betrag wie im Falle SLT bezahlt werden. Fraglich ist aber insbesondere das Nebeneinander der Bremsen. Entweder ist das Bankensystem in der Lage, Einlagen bis zu einer Milliarde zu bevorschussen. Dann braucht es unterhalb dieser Grenze keine Notfallklausel, welche die stipulierte Systemgrenze unglaublich macht. Oder es hält sich nicht dazu in der Lage, dann hätte die Notfallklausel genügt. Jedenfalls wird es aus Imagegründen schwerfallen, die Notfallklausel anzurufen, denn gerade dies würde in höchstem Masse destabilisierend wirken.

IV. Einlegerschutz in der Europäischen Union

Im Oktober 1993 hat der Ministerrat der Europäischen Union nach langem Ringen einen Entwurf zu einer Richtlinie über Einlagesicherungssysteme zu Handen der 2. Lesung im Europäischen Parlament verabschiedet. Hier der wesentliche Inhalt⁵³: 25

- In jedem Mitgliedstaat müssen ab 1. Januar 1995 grundsätzlich alle Banken einem Einlagesicherungssystem angeschlossen sein. Dieses kann auch institutserhaltenden Charakter haben (z. B. Staatsgarantie).
- Der Schutz muss nach einer 5jährigen Übergangszeit alle Einlagen im Umfang bis mindestens 20 000 ECU oder rund 36 000 Schweizer Franken pro Einleger umfassen. Vorher liegt der Mindestbetrag bei 15 000 ECU. Geschützt sind Einlagen in jeder Währung bei allen Zweigniederlassungen in der EG. Die Mitgliedstaaten können einen Selbstbehalt für die Einleger von höchstens 10 % vorsehen. Vom Schutz sind nachrangige Einlagen und Einlagen von Banken ausgenommen. Andere Einlagen können ausgenommen werden. Interessant ist die mögliche Ausnahme von Einlagen, für die individuelle Vorzugsbedingungen vereinbart wurden, welche zur Verschlechterung der finanziellen Situation der Bank beigetragen hatten.
- Die Auszahlung an die Einleger muss innert 3 aber maximal innert 6 Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgen, an dem über die fällige Einlage aus irgendwelchem Grund nicht mehr verfügt werden konnte.
- Alle Einleger müssen in leicht verständlicher Form über die anwendbare Einlagesicherung informiert werden.

Wesentlich ist auch, was in der EG-Richtlinie nicht geregelt wurde. So können Träger der Systeme weiterhin Private oder eine staatliche Behörde sein. Auch über die wichtige Frage der Finanzierung schweigt sich die EG-Richtlinie aus. Garantiefonds mit regelmässigen zum voraus erhobenen Beiträgen, aber auch nachträgliche Beiträge im Bedarfsfall sind möglich. Kein Wort wird über die wichtige Frage verloren, nach welchen Kriterien die Prämien zu bemessen sind. Sogar eine Unterstützung des Einlagesicherungssystems durch den Staat 26

⁵² ZIMMERMANN/BARBROCK, S. 285, Fn. 46, zitieren eine Untersuchung von BARBROCK, wonach auch nach bisheriger Regelung die Gefahr einer Kettenreaktion als Folge der Umlage unbedeutend war.

⁵³ Zu den internationalen Aspekten, vgl. GÉRARD HERTIG, vorne S. 63ff., insbesondere 67ff.

wurde nicht ausgeschlossen, obschon dadurch «zwangsläufig gegen die Vorschriften des EWG-Vertrags über die staatlichen Beihilfen verstossen wird»⁵⁴.

- 27 Auch ein System, welches wie das schweizerische auf der Abtretung einer konkursprivilegierten Forderung an das Sicherungssystem beruht, verstiesse nicht gegen die EG-Richtlinie. Allerdings besteht gemäss internen Untersuchungen der EG-Kommission in keinem einzigen EG-Staat ein derartiger Mechanismus.

V. Probleme des nachträglichen Einlegerschutzes in der Schweiz

I. Kostenverteilung⁵⁵

- 28 Es ist eine Binsenwahrheit. Ein Konkursvorrecht gibt den davon Privilegierten, was es den Unprivilegierten nimmt. Diese Gläubiger ohne Vorrecht bei der Zwangsliquidation einer Bank tragen fast die gesamten Kosten des Einlegerschutzes. Den bevorschussenden Banken bleiben lediglich Zins- und Abwicklungskosten. Realistischerweise wird nämlich kaum eine Bank derart überschuldet sein, dass auch die privilegierten Einleger nicht voll befriedigt werden können. Nun kann es nicht darum gehen, im Sinne der Theorie der tiefen Taschen die Kosten einfach deshalb auf die anderen Banken zu verlagern, weil sie sich dies vermutungsweise leisten können. Dies braucht durchaus nicht immer zuzutreffen. Es geht vielmehr um eine sachgerechte Lastenverteilung, welche die unmittelbaren Kosten denjenigen auferlegt, welche insgesamt das grösste Eigeninteresse an der Stabilität des Bankensystems haben. Dies sind jedoch die am Bankensystem beteiligten Banken.
- 29 Die den Konkursprivilegien zu Grunde liegenden Wertungen sind zudem durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben. So kann der Zusammenbruch einer Bank einen Gewerbetreibenden mit ungeschütztem Kontokorrent durchaus härter treffen als einen Sparer. Dabei kann der Gewerbetreibende nicht einfach auf ein privilegiertes Konto ausweichen, wie wiederholt behauptet wurde⁵⁶. Er ist für sein Geschäft auf ein Kontokorrent bei einer Bank angewiesen und könnte höchstens auf die Post ausweichen, was auch nicht unbedingt im Sinne der Banken wäre. Auch können derartige Einleger die Bonität einer Bank keineswegs notwendigerweise besser beurteilen als die vielzitierten Witwen und Waisen mit Sparheften. Schliesslich hat sich seit der Einführung des Sparprivilegs das staatliche Zwangssparen gewaltig entwickelt, was eher gegen das generelle Schutzbedürfnis für private Bankensparer auf Kosten anderer privater Einleger spricht. Ein letzter Grund gegen ein Konkursprivileg bei Bankkonkursen bilden die verfahrensmässigen Vereinfachungen, welche sich dadurch bei Bankliquidationen erzielen liessen⁵⁷.

⁵⁴ Vorschlag der Europäischen Kommission vom 4. 6. 1993, KOM (92) endg., S. 9 der Begründung.

⁵⁵ Vgl. dazu meine Ausführungen in der NZZ vom 30. 6. 1993 und die Entgegnungen von WINZELER (1993).

⁵⁶ WINZELER (1993), (1994) Ziff. II/4.

⁵⁷ So würden sofortige, gleichmässige Abschlagszahlungen viel unproblematischer, vgl. vorne Fn. 41.

2. Schwierige Feststellung der geschützten Einlagen

Bereits nach geltendem Recht ist es schwierig, die geschützten Forderungen festzustellen. Zum einen war zumindest im Fall SLT das Rechnungswesen nur mit Mühe in der Lage, die konsolidierten Verpflichtungen der Bank pro Einleger festzustellen. Aufwendig war es auch, die geschützten Lohn- und Rentenkonti zu ermitteln. Anders als bei Sparkonti fehlt nämlich ein äusseres Kennzeichen. Es muss vielmehr der Nachweis regelmässiger Überweisungen von Löhnen oder Renten erbracht werden. Gemeinschaftskonti müssen zugeteilt, die anzurechnenden Schulden ermittelt werden. Nach neuem Recht werden sich diese Schwierigkeiten noch erhöhen⁵⁸. Aus all diesen Gründen ist es auch nicht möglich, anhand einer Bankbilanz zu ersehen, in welchem Umfang privilegierte Einlagen bestehen. Abzulesen ist einzig die Summe aller theoretisch privilegierbaren Einlagen, welche regelmässig zu hoch sein wird⁵⁹. 30

3. Langer Zeitraum bis zur Auszahlung

Aus den genannten Gründen ist fraglich, ob bei der SLT eine «Bevorschussung» durch die Bankiervereinigung früher hätte erfolgen können, wenn die Nachlassstundung unmittelbar nach der Schliessung der Bank ausgesprochen worden wäre. Nicht nur die (zum Glück) fehlende Erfahrung aller Beteiligten mit der Einlegerschutzkonvention war dafür wohl verantwortlich. Ursache waren neben den erwähnten Schwierigkeiten der Ermittlung der geschützten Forderungen die Probleme des Rechnungswesens. Eine Verzögerung der Auszahlungen ist aber auch in einem nächsten Fall, der sich hoffentlich nie ereignen wird, nicht mit Sicherheit auszuschliessen. 31

VI. Fazit und Alternativen

Gesamthaft gesehen kann man den nachträglichen schweizerischen Einlegerschutz kaum überschwinglich beurteilen. Die Einleger ohne Konkursprivileg bezahlen seine Kosten mittels «Einmalprämie» in Form einer geringeren Konkurs- oder Nachlassdividende. Für sie erweist sich der Einlegerschutz tatsächlich als Fata-Morgana, welche im entscheidenden Moment entschwindet⁶⁰. 32

Wie könnten Alternativen aussehen? Die Banken wollen die ungeliebte Kröte eines weitergehenden Einlegerschutzes nicht auf Vorrat, sondern erst schlucken, wenn dies politisch unvermeidlich wird⁶¹. Stattdessen wäre es möglicherweise klug, sich schon jetzt über Lösungen Gedanken zu machen, für die 33

⁵⁸ Dies gilt insbesondere wegen des Einbezugs der Kassenobligationen, welche vielfach auf den Inhaber lauten, vgl. Art. 37a Abs. 3 EBankG, Anhang 1 Bst. e.

⁵⁹ Nach geltendem Recht Bilanzposition 2.5 «Spareinlagen».

⁶⁰ Kritisch auch mit zum Teil ähnlicher Begründung die Beurteilung von ZIMMERMANN/BARBROCK, S. 287, welche die Existenzberechtigung der bestehenden schweizerischen Einlegerschutz in Frage stellen. Das Gleiche tun sie allerdings auch mit dem englischen und amerikanischen System (S. 290, 293).

⁶¹ WINZELER (1994), Ziff. IV/3.

zum Teil schon Vorschläge bestehen⁶². Zur Diskussion gestellt seien folgende, in jeder Beziehung vorläufige Thesen:

- 1 Jeder nachträglicher Einlegerschutz muss auf einer wirksamen und rasch eingreifenden präventiven Bankenaufsicht beruhen.
- 2 Der bestehende Einlegerschutz ist zusammen mit dem Bankensanierungs- und -liquidationsrecht zu überprüfen.
- 3 Die Ziele des Einlegerschutzes sind zu klären: Wieviel Systemstabilisierung kann mit vernünftigen Kosten und ohne unerträgliche falsche Anreize erreicht werden.
- 4 Das Konkursprivileg für bestimmte Einlegerkategorien ist aufzuheben und der Schutz auf alle Einleger vorbehaltlich genauer, wenn möglich nach Produkten definierter, Ausnahmen auszudehnen.
- 5 Die Teilnahme an der Einlagensicherung ist für alle Banken ohne Staatsgarantie obligatorisch zu erklären.
- 6 Es braucht keine neuen staatlichen Einrichtungen. Die öffentliche Hand beteiligt sich nicht an der Einlagensicherung.
- 7 Dem Einleger können und sollen nicht alle Risiken abgenommen werden. Es ist deshalb zumindest eine Obergrenze im bisherigen Rahmen und eventuell ein Selbstbehalt vorzusehen.
- 8 Die Finanzierung der Einlagensicherung erfolgt zur Systemstabilisierung zum Teil über einen Sicherungsfonds, zum Teil über Beiträge der Banken im Anwendungsfall.
- 9 Die regelmässig zu entrichtenden Prämien werden zum Teil risikobehängig berechnet, zum Beispiel nach dem Verhältnis zwischen vorhandenen und erforderlichen eigenen Mitteln. Je geringer dieses Verhältnis, desto höher die zahlenden Prämien. Banken ohne gesicherte Einlagen zahlen nur einen Mindestbeitrag.
- 10 Die Einlagensicherung soll die geschützten Einlagen innert drei Monaten nach Schliessung der Bank auszahlen, sofern eine Auszahlung nicht aus den Mitteln der geschlossenen Bank erfolgen kann. Bilanzrecht und Rechnungswesen sind entsprechend anzupassen.

⁶² Vgl. schon weitgehend die Vorschläge der (nicht nur aus Vertretern der Bankenkommision zusammengesetzten) Studiengruppe zur Überprüfung des Bankengesetzes, Anhang 2.

Anhang 1

Schweizerische Gesetze und Verordnungen

- a) Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0), Art. 15 und 16.
- b) Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 17. Mai 1972 (BankV, SR 952.02), Art. 31 und 32.
- c) Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. 11. 1985 (BVV 3), Art. 5 Abs. 2.
- d) Verordnung über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes und die Freizügigkeit vom 12. 11. 1986, Art. 10 Abs. 2.
- e) *Entwurf* zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Revision der Art. 15, 16, 22, 23^{quater}, 37a, 37b, im Rahmen der SchKG-Revision (BBl 1991 III 1, insbesondere 136 ff.), Stand November 1993 vor der Differenzbereinigung der Räte.

a) Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0), Art. 15 und 16

Siebenter Abschnitt: Spareinlagen

Art. 15

¹ Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind, dürfen nur entgegengenommen werden von Banken, die öffentlich Rechnung ablegen. Finanzgesellschaften und alle andern Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Sparen» mit Bezug auf die bei ihnen gemachten Geldeinlagen verwenden.

² Die Spareinlagen jedes Einlegers geniessen bis zum Betrag von 5000 Franken ein Konkursvorrecht in der dritten Klasse. Soweit Spareinlagen diesen Betrag übersteigen, sind sie bis zu weiteren 5000 Franken in der vierten Klasse privilegiert. Sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger.

³ Absatz 2 findet nicht Anwendung auf Spareinlagen, für die ein Kanton haftet.

Art. 16

¹ Die Kantone sind befugt, für Spareinlagen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1, die auf Rechnung einer in ihrem Gebiet errichteten Bankstelle einbezahlt werden, an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Bankstelle bis zum Betrage von 5000 Franken ein gesetzliches Pfandrecht zu schaffen, das von den Formvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Fahrnispfandrecht befreit ist.

² Kantone, die ein solches Pfandrecht schaffen, haben die Pfandgegenstände in einer die Rechte Dritter hinreichend wahren Weise klar abzugrenzen sowie Vorschriften über die als Deckung zulässigen Werte und die Aufbewahrung der Deckung aufzustellen.

³ Kantonale Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

⁴ Hat ein Kanton ein gesetzliches Pfandrecht geschaffen, so ist im Konkursfalle der Erlös aus der Pfandverwertung auf den durch das Konkursvorrecht nach Artikel 15 Absatz 2 geschützten Betrag anzurechnen.

b) Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 17. Mai 1972 (BankV, SR 952.02), Art. 31 und 32.

10 Spareinlagen

Art. 31

¹ Banken, die sowohl Spareinlagen als auch Depositen und ähnliche Einlagen entgegennehmen, haben an ihrem Schalter und in ihrer Geschäftswerbung den Zinsfuss für die Spareinlagen gesondert anzugeben.

² Auf den Schuldurkunden, die für Spareinlagen ohne Kantonsgarantie ausgestellt werden, kann vorgemerkt werden, dass diese Einlagen ein gestaffeltes Konkursvorrecht nach Artikel 15 des Gesetzes geniessen.

Art. 32

¹ Die Kantone können ein gesetzliches Pfandrecht nach Artikel 16 des Gesetzes nur bis zu 5000 Franken für jeden Einleger schaffen; sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger.

² Als Bankstelle im Sinne von Artikel 16 des Gesetzes gilt jede Niederlassung, für die eine eigene Buchhaltung geführt wird.

c) Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. 11. 1985 (BVV 3, SR 831.461.3), Art. 5 Abs. 2.

Anlagevorschriften

Art. 5

¹ Die Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung dürfen nur bei oder durch Vermittlung einer dem Bankengesetz unterstellten Bank angelegt werden.

² Anlagen, welche die Bankstiftung in eigenem Namen bei einer Bank macht, gelten als Spareinlagen jedes einzelnen Vorsorgenehmers im Sinne des Bankengesetzes.

d) Verordnung über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes und die Freizügigkeit vom 12. 11. 1986 (SR 831.425), Art. 10 Abs. 2.

Anlagevorschriften für Stiftungen

Art. 10

¹ Die Gelder der Freizügigkeitskonten sind nach Artikel 71 Absatz 1 BVG und den Artikel 49–60 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und nur bei oder durch Vermittlung einer dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) unterstellten Bank anzulegen.

² Gelder, die eine Stiftung im eigenen Namen bei einer Bank anlegt, gelten als Spareinlagen jedes einzelnen Vorsorgenehmers im Sinne des Bankengesetzes.

e) Entwurf zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Revision der Art. 15, 16, 22, 23^{quater}, 37a, 37b, im Rahmen der SchKG-Revision (BBl 1991 III 1, insbesondere 136 ff.), Stand November 1993 vor der Differenzbereinigung der Räte).

aa) Gesetzestext

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

17. Bundesgesetz über Banken und Sparkassen

Siebenter Abschnitt: Spareinlagen und Depotwerte

Art. 15 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 16¹

Als Depotwerte darf die Bank folgende Werte bezeichnen:

1. bewegliche Sachen und Effekten der Depotkunden;
2. bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, über die die Bank für Rechnung der Depotkunden fiduziarisch verfügt;

¹ Die Neufassung von Art. 16 und Art. 37b BankG geht (ebenfalls) zurück auf eine Anregung der Schweizerischen Bankvereinigung und soll die Aussonderungsfähigkeit von Vermögenswerten von Depotkunden im Konkurs der Bank sicherstellen. Nach Art. 16 Abs. 3 EBankG können auch nicht dingliche Ansprüche ausgesondert werden. Durch die Fremdvermutung von Art. 37b Abs. 2 EBankG soll das Retentionsrecht eines Drittverwahrers (Art. 895 Abs. 3 EBankG) ausgeschlossen werden.

3. frei verfügbare Lieferansprüche der Bank gegenüber Dritten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Depotkunden.

Art. 22 Abs. 2 und 23^{quater} Abs. 3

Aufgehoben

Art. 37a (neu)

¹ Im Konkurs und im Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung werden die Forderungen der Gläubiger unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen nach Artikel 219 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs kollektiert.

² Folgende Forderungen werden jedoch bis zum Höchstbetrag von 30 000 Franken je Gläubiger einer besonderen Klasse zwischen der zweiten und der dritten Klasse zugewiesen:

1. Forderungen aus Konten, auf die regelmässig Erwerbseinkommen, Renten oder Pensionen von Arbeitnehmern oder familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge überwiesen werden;
2. Forderungen aus Spar-, Depositen- oder Anlageheften oder -konten oder aus Kassenobligationen, mit Ausnahme der Einlagen von anderen Banken;

³ Handelt es sich dabei um Titel, die auf den Inhaber lauten, gilt Absatz 2 nur, soweit sie nachweislich zum Zeitpunkt des Schalterschlusses schon im Besitz des betreffenden Gläubigers waren;

⁴ Steht eine Forderung mehreren Personen zu, so kann das Privileg nur einmal geltend gemacht werden.

Art. 37b²

¹ Depotwerte gemäss Artikel 16 werden im Konkurs der Bank nicht zur Konkursmasse gezogen, sondern unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche der Bank gegenüber dem Deponenten zu dessen Gunsten abgesondert.

² Ist die konkursite Bank selber Deponentin bei einem Dritten, werden die Depotwerte als Bestände ihrer Depotkunden vermutet und gemäss Absatz 1 abgesondert.

³ Die Konkursverwaltung der Bank muss deren Depotverpflichtungen gegenüber einem Drittverwalter sowie Verpflichtungen aus Geschäften gemäss Artikel 16 Ziffer 3 erfüllen.

² Vgl. Anmerkung zu Art. 16 EBankG.

206.27 Rangordnung der Gläubiger

...

(S. 136)

Heute geniessen nach Buchstabe b der dritten Klasse die *Spareinlagen* jedes Einlegers bis zum Betrag von 5000 Franken ein Konkursvorrecht. Soweit sie diesen Betrag übersteigen, sind sie bis zu weiteren 5000 Franken in Buchstabe b der vierten Klasse privilegiert. Das geltende Recht beschränkt dieses Konkursprivileg auf Einlagen, welche in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind (vgl. Art. 15 Abs. 2 und 3 BankG).

Im Hinblick auf die in der Totalrevision des Bankengesetzes vorgesehene obligatorische Einlagenversicherung wurde im Vorentwurf SchKG auf das Sparprivileg verzichtet (vgl. dazu auch den Vorentwurf und die dazugehörigen Erläuterungen der Studiengruppe zur Überprüfung des Bankengesetzes vom August 1982). Die Streichung dieses Vorrechts wurde im Vernehmlassungsverfahren, wohl auch wegen der geplanten Einlagenversicherung, nicht beanstandet. Unter dem Eindruck der Vernehmlassungsergebnisse zur Totalrevision des Bankengesetzes wurde nun aber beschlossen, auf die obligatorische Einlagenversicherung zu verzichten. Wohl kann eine wirksame Bankenaufsicht in der Regel verhindern, dass privilegierte Gläubiger im Konkurs einer Bank leer ausgehen. Bei den in den Jahren 1971–1979 erfolgten Bankzusammenbrüchen handelte es sich zudem ausnahmslos um Institute, die keine Spareinlagen entgegennahmen. Dies darf aber nicht etwa zum Schluss verleiten, es würde nie eine Bank zwangsliquidiert, die auch Kleinsparer zu ihren Kunden zählt. Aus diesen Gründen soll das Sparprivileg beibehalten werden.

Mit der Neuordnung der Privilegien von Artikel 219 beabsichtigt der Entwurf, alle Konkursvorrechte abschliessend im SchKG zu regeln. Damit soll verhindert werden, dass die gestraffte Privilegienordnung mit anderen Bundesgesetzen

(S.137)

wieder unterlaufen wird. Für das Sparprivileg wird eine Ausnahme gemacht, da bei weit über 3000 Konkursöffnungen pro Jahr kaum je eine Bank betroffen sein dürfte und im Bankenkonzurs ohnehin die besonderen Verfahrensbestimmungen des Bankengesetzes zur Anwendung kommen. Das Sparprivileg wird neu als Artikel 37a in das Bankengesetz (im Abschnitt über das Konkurs- und Nachlassverfahren) aufgenommen. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 15 BankG werden in der Folge aufgehoben (s. Ziff. 17 des Anhangs zum Entwurf). Die Buchstaben b der heutigen dritten und vierten Klasse von Artikel 219 Absatz 4 SchKG entfallen damit.

Nach dem neuen Artikel 37a Absatz 2 BankG geniessen die Forderungen der Kleinsparer ein Konkursvorrecht in einer besonderen Klasse zwischen der zweiten und der dritten Klasse. Im Bankenkonzurs wird also eine besondere privilegierte Klasse eingeschoben. Diese Behandlung der Kleinsparer rechtfertigt sich aus verschiedenen Gründen. Eine Gleichstellung der Kleinsparer

mit den Gläubigern der dritten Klasse und damit der Verzicht auf jegliche Privilegierung scheint aus sozialen Gründen ausgeschlossen. Dies nicht nur, weil der Kleinsparer von jedem Verlust wesentlich härter betroffen ist als beispielsweise ein Grossinvestor, sondern auch deshalb, weil er im Gegensatz zu grösseren und grossen Bankkunden in der Regel nicht in der Lage ist, die Zahlungsunfähigkeit und das Geschäftsgebaren seiner Bank zu beurteilen. Eine Privilegierung in der ersten oder zweiten Klasse ginge hingegen mit Blick auf das geltende Recht, welches Forderungen der Kleinsparer erst in der dritten und vierten Klasse berücksichtigt, zu weit. Im Konkurs einer Bank sollen sich demnach die folgenden Gläubigerkategorien gegenüberstehen:

- Arbeitnehmer der Bank (erste Klasse);
- Sparer (eingeschobene «zweite Klasse»);
- übrige Gläubiger.

Die Konvention XVIII der Schweizerischen Bankiervereinigung «betreffend Auszahlung von Spareinlagen und Gehaltskontoguthaben bei Zwangsliquidation einer Bank» vom 1. Mai 1984 garantiert die Bevorschussung von Spareinlagen und Geldern auf Gehaltskonten bis zu 30 000 Franken. Die Bevorschussung erfolgt gegen Abtretung der Forderungen der Sparer an die vorschliessenden Banken bzw. Schweizerische Bankiervereinigung. Das bedeutet, dass mit sämtlichen Nebenrechten auch das Konkursprivileg zu Lasten der Kurrentgläubiger übergeht.

(S. 138)

Dennoch erscheint uns der Betrag des Privilegs von 30 000 Franken pro Gläubiger als angemessen. Diese Erhöhung gegenüber dem heutigen Privileg (5000 Fr. in der dritten Klasse und weitere 5000 Fr. in der vierten Klasse) lässt sich mit der Geldentwertung seit der Einführung des Privilegs rechtfertigen. Denn das Sparprivileg der dritten Klasse stammt aus dem Jahre 1934, dasjenige der vierten Klasse aus dem Jahr 1971 und die seit 1934 eingetretene Teuerung beträgt rund 500 Prozent.

Privilegiert werden neu die Forderungen jedes Gläubigers aus Konten, auf die regelmässig Erwerbseinkommen, Renten oder Pensionen von Arbeitnehmern oder familienrechtliche Unterhalt- und Unterstützungsbeiträge überwiesen werden (Art. 37a Abs. 2 Ziff. 1 BankG), sowie Forderungen aus Spar-, Depositen-, Anlageheften oder -konten und aus Kassenobligationen, mit Ausnahme der Einlagen von anderen Banken (Art. 37a Abs. 2 Ziff. 2 BankG). Diese Ausdehnung drängt sich im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse auf. Die Auszahlung der Löhne erfolgt immer seltener in bar. Die auf den Lohnkonten deponierten Gelder dienen je länger je mehr zur Deckung der laufenden Bedürfnisse des Kontoinhabers beziehungsweise seiner Familie. Dasselbe gilt für Konten, auf welche AHV- und andere Renten sowie Pensionen überwiesen werden. Sodann hat sich der Ausdruck «Sparen» als zu eng erwiesen. Einlagen dieser Art werden immer weniger auf Sparhefte oder -konten einbezahlt. Dieser Tatsache wird mit der neuen Formulierung Rechnung getragen. Wie bisher sind die Einlagen anderer Banken von der Privilegierung ausgenommen (s. Ziff. 17 des Anhangs zum Entwurf).

Anhang 2

Vorentwurf der Studiengruppe zur Überprüfung des Bankengesetzes vom August 1982, Bern EDMZ, Art. 30-32

4. Kapitel: Einlegerschutz

Art. 30 Grundsatz

¹ Die Bank muss die Einlagen versichern, die sie auf Spar-, Depositen- und Anlageheften oder -konten sowie Gehaltskonten oder gegen Kassenobligationen entgegennimmt. Ausgenommen sind Einlagen von andern Banken.

² Die Versicherung kann durch Versicherungsgesellschaften, durch eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Selbsthilfeorganisation der Banken oder durch eine Verbindung dieser Träger erfolgen. Der Bundesrat kann weitere Selbsthilfeorganisationen bewilligen, sofern der Versicherungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

³ Eine solche Selbsthilfeorganisation der Banken wird ausschliesslich von der Bankenkommision beaufsichtigt. Diese genehmigt den Prämientarif und die Ordnung der Nachschusspflicht der angeschlossenen Banken.

Art. 31 Versicherungsanspruch und Rückgriffsrecht

¹ Die Einlagen eines einzelnen Gläubigers sind insgesamt bis zu 70 000 Franken versichert. Für Einlagen über 20 000 Franken trägt der Gläubiger einen steigenden Selbstbehalt.

² Der Versicherungsanspruch des Gläubigers wird drei Monate nach der Konkurseröffnung oder der Gewährung der Nachlassstundung fällig.

³ Haftet für die Verbindlichkeiten einer Bank ein Gemeinwesen, so kann es im Umfang seiner Zahlungen die Versicherungsleistungen beanspruchen. Der Anspruch wird fällig, sobald es Garantieleistungen erbracht hat.

⁴ Der Versicherer tritt im Umfange seiner Leistungen in die Ansprüche des Gläubigers oder des Gemeinwesens gegenüber der Bank ein.

Art. 32 Weitere Bestimmungen

¹ Der Bundesrat kann den Versicherungsschutz auf weitere, ähnliche Einlagen ausdehnen und die Pflicht der Selbsthilfeorganisation zur Aufnahme von Banken regeln.

² Im übrigen ordnet der Bundesrat die Einzelheiten der Versicherung, insbesondere:

- a. die Voraussetzungen, unter denen die in Inhaberpapieren verurkundeten Ansprüche versichert sind;

- b. die Anpassung der Versicherungssumme und des Selbstbehaltes an wesentlich veränderte Verhältnisse;
- c. Vorkehren, damit eine Versicherung nicht missbräuchlich in Anspruch genommen wird.

Anhang 3

(Unpublizierter) Entwurf des Eidg. Finanzdepartementes vom November 1984 zu einer Teilrevision des Bankengesetzes

Siebenter Abschnitt: Spareinlagen und Einlegerschutz

Art. 16^{bis}

¹ Der Bundesrat kann die Versicherungspflicht für Bankeinlagen oder ähnliche Vorschriften zu ihrem Schutz einführen, wenn die Banken selbst keine ausreichenden Vorkehrungen treffen.

² Die Versicherungspflicht kann alle Einlagen umfassen, welche die Banken auf Spar-, Depositen- und Anlageheften oder -konten sowie Gehaltskonten oder gegen Kassenobligationen entgegennehmen. Ausgenommen sind Einlagen von andern Banken.

³ Die Versicherung kann durch Selbsthilfeorganisationen der Banken, durch Versicherungsgesellschaften oder durch eine Verbindung dieser Träger erfolgen.

⁴ Die Einlagen eines einzelnen Gläubigers werden bis zu einem bestimmten Höchstbetrag versichert. Der Bundesrat kann einen Selbstbehalt für jeden Gläubiger festsetzen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Fälligkeit des Versicherungsanspruchs sowie den Eintritt des Versicherers in die Rechte des Gläubigers, dem er Leistungen erbracht hat.

Anhang 4

Vereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung «über den Einleger-schutz bei zwangsvollstreckungsrechtlicher Liquidation einer Bank» vom 1. Juli 1993

Ingress

Im Bestreben, bei zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren (Nachlassstun-dung oder Konkurs) über eine andere Unterzeichnerbank die Bevorschus-sung der zwangsvollstreckungsrechtlich privilegierten Kundenforderungen zu gewährleisten,

vereinbaren

die unterzeichneten Banken, was folgt.

Artikel 1: Anwendungsfall

Bei Nachlassstundung oder Konkurs einer Unterzeichnerbank stellen die an-deren Unterzeichnerbanken Gelder bereit, damit die Schweizerische Bankier-vereinigung auf Rechnung der Unterzeichnerbanken die zwangsvollstrek-kungsrechtlich privilegierten Kundenforderungen bevorschussen kann.

1. Die zur Leistung von Vorschüssen allenfalls nötigen Mittel können schon vor Eintritt des Anwendungsfalls dieser Vereinbarung bereitgestellt werden (vgl. nachstehend Art. 3 Ziff. 1 Bst. b).
2. Indessen erfolgt eine Bevorschussung gemäss dieser Vereinbarung nur und erst, wenn die Nachlassstundung bzw. die Konkursöffnung vom zuständigen Gericht ange-ordnet wurde und durch kein Rechtsmittel mehr angefochten werden kann.
3. Nicht zur Anwendung dieser Vereinbarung führt insbesondere ein bewilligungsent-zug, ein Fälligkeitssaufschub oder eine Stundung nach Bankengesetz (BaG).

Artikel 2: Leistungen

1. Bevorschusst im Sinne dieser Vereinbarung werden Kundenforderungen bei schweizerischen Geschäftsstellen, die im zwangsvollstreckungsrechtli-chen Verfahren über die Bank ein Privileg geniessen.
2. Eine Bevorschussung erfolgt nur, soweit die Summe der Forderungen eines Kunden seine Schulden bei der Bank übersteigt.

A. Begünstigte Kunden

4. Die durch Vorschüsse im Rahmen dieser Vereinbarung begünstigten Kunden haben keinen selbständigen, klagbaren Anspruch gegen die Bankiervereinigung nach Art. 112 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR).
5. Hat ein einzelner Kunde mehrere privilegierte Forderungen, die alle auf seinen Namen lauten, so erstreckt sich die Bevorschussung nach dieser Vereinbarung grund-

sätzlich auf alle, ist aber durch den Höchstbetrag des zwangsvollstreckungsrechtlichen Privilegs begrenzt. Können ihm deshalb nicht alle Forderungen ausbezahlt werden, so legt die Bankiervereinigung fest, welche zu welchen Beträgen bevorschusst und verpfändet werden sollen.

6. Aus der Buchhaltung der Bank und dem Verpfändungsformular muss klar hervorgehen, welche Forderungen zu welchen Beträgen von der Bevorschussung und Verpfändung erfasst sind.

7. Gemeinschaftliche Forderungen sind zur Ermittlung des allenfalls zu bevorschussenden Betrags unter die Berechtigten aufzuteilen. Dabei ist wie folgt vorzugehen. Haben mehrere Personen sowohl zusammen eine gemeinschaftliche als auch daneben jeweils noch persönliche Forderungen, so begründet die gemeinschaftliche Forderung keine zusätzliche Gläubigerstellung und somit keine zusätzliche Bevorschussung. Doch ist für die Ermittlung des auszahlbaren Betrags an den einzelnen Gläubiger auch die gemeinschaftliche Forderung einzubeziehen, soweit sie ebenfalls ein zwangsvollstreckungsrechtliches Privileg genießt. Die Auszahlung an die einzelnen Gläubiger zulasten ihrer persönlichen Forderungen kann sich, wenn damit nicht schon der zu bevorschussende Betrag des zwangsvollstreckungsrechtlichen Privilegs pro Gläubiger erreicht ist, aus der gemeinschaftlichen Forderung bis zu diesem Betrag erhöhen; dabei sind die Gläubiger der gemeinschaftlichen Forderung untereinander gleich zu behandeln. Erhält ein Mitgläubiger weniger als seinen vollen Anteil an der gemeinschaftlichen Forderung bevorschusst, weil er aufgrund seiner persönlichen Forderung schon vorher an den Höchstbetrag stösst, so kommt der ihm nicht auszahlbare «Anteil» an der gemeinschaftlichen Forderung jenen übrigen Mitgläubigern zu, die nicht oder später an den Höchstbetrag stossen.

8. Hatte ausser dem Kunden auch sein Erblasser nach dieser Vereinbarung zu bevorschussende Forderungen, so gilt dessen Nachlass, wenn er noch unverteilt ist, als zusätzlicher Gläubiger. Es erhalten dann unabhängig voneinander sowohl der Kunde als auch der Nachlass seines Erblassers je eine Bevorschussung bis zum Höchstbetrag des zwangsvollstreckungsrechtlichen Privilegs.

9. Wenn ein Kunde für sein minderjähriges Kind und auf dessen Namen Forderungen begründet oder erworben hat, gilt jedes Kind als besonderer Gläubiger. Das gilt nicht, wenn der Kunde solche Forderungen zwar für sein Kind eröffnet bzw. erworben hat, aber auf seinen eigenen Namen führen lässt.

10. Nicht als Gläubiger gilt der wirtschaftlich Berechtigte («beneficial owner»), wie er z. B. aus dem vom Kunden ausgefüllten Formular A gemäss Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) von 1992 hervorgeht. Eine Bevorschussung erhält einzig der Kunde und Vertragspartner der Bank. Vgl. aber nachstehend Ziff. 12.

B. Zu bevorschussende Forderungen

11. Für die Umschreibung der zu bevorschussenden Forderungen ist auf das Schuldbeitreibungs- und Konkursgesetz (SchKG), das BaG sowie die Rechtsprechung zu diesen Gesetzen abzustellen.

12. Gebundene, d. h. bedingte oder befristete Forderungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt auszahlbar sind, gelten, *sofern und soweit sie ein zwangsvollstreckungsrechtliches Privileg im Sinne von Art. 2 geniessen* (z. B. nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 12. November 1986 über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes und die Freizügigkeit sowie Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen), nach dieser Vereinbarung auch als bevorschussbar. Die Bevorschussung der entsprechenden Forderungen

bis zum Höchstbetrag des zwangsvollstreckungsrechtlichen Privilegs erfolgt allerdings nicht durch Barauszahlung, sondern zu gegebenen Bedingungen durch Gutschrift bei einer anderen Bank.

13. Vorschüsse im Rahmen dieser Vereinbarung werden nur für Forderungen bei schweizerischen Geschäftsstellen einer Unterzeichnerbank geleistet, also nicht für Forderungen bei ihren Geschäftsstellen im Ausland.

14. Der Verwaltungsrat der Bankiervereinigung kann Ausführungsbestimmungen zur näheren Umschreibung der durch diese Vereinbarung geschützten Forderungsarten erlassen. Er hält sich dabei an die Rechtsprechung der Gerichte zum SchKG und zum BaG.

C. Anrechnung von Schulden

15. Hat ein Kunde Schulden bei der Bank, so sind sie (einschliesslich Eventualverpflichtungen) unabhängig von ihrer Fälligkeit an die Summe seiner Forderungen (einschliesslich Eventualguthaben und zwangsvollstreckungsrechtlich unprivilegierte Forderungen) anzurechnen. Nur wenn diese Anrechnung einen positiven Saldo ergibt, erhält der Kunde unter dieser Vereinbarung einen Vorschuss.

16. Diese Berechnung dient lediglich der Bemessung des Umfangs der Bevorschussung nach dieser Vereinbarung und stellt insbesondere keine Verrechnung gemäss Art. 120 ff. OR dar.

17. Sind mehrere Kunden der Bank als Solidarschuldner gemeinsam verpflichtet, so werden sie im Rahmen dieser Berechnung untereinander gleich behandelt (Aufteilung nach Köpfen).

Artikel 3: Beiträge der Unterzeichnerbanken

1. a) Die Schweizerische Bankiervereinigung berechnet und erhebt nach Eintritt eines Konventionsfalles die von den Unterzeichnerbanken zu erbringenden Beiträge (Grundbeiträge und variable Beiträge).
b) Sie kann zur Vorfinanzierung der Vorschüsse im voraus auf Rechnung der Unterzeichnerbanken zu marktüblichen Bedingungen einen Kredit aufnehmen. Während der Laufzeit dieses Kredits kann die Erhebung der Beiträge von den Unterzeichnerbanken aufgeschoben werden.
2. a) Der von der einzelnen Bank geschuldete Beitrag setzt sich aus einem festen Grundbeitrag und einem variablen Beitrag zusammen.

b) Grundbeitrag

aa) Der Grundbeitrag der einzelnen Unterzeichnerbank beträgt Fr. 250.– je Fr. 1 Mio. Bruttoertrag, höchstens aber Fr. 200 000.–. Unterzeichnerbanken, deren Bruttoertrag weniger als Fr. 2 Mio. beträgt, schulden keinen Grundbeitrag.

bb) Belaufen sich die zu bevorschussenden Forderungen auf weniger als Fr. 10 Mio., wird der Grundbeitrag gleichmässig für alle Banken so weit herabgesetzt, dass er insgesamt nur dreissig Prozent der zu leistenden Vorschüsse ausmacht.

cc) Die Unterzeichnerbanken ermächtigen die Schweizerische Bankiervereinigung, bei der Schweizerischen Nationalbank die zur Berechnung der individuellen Grundbeiträge notwendigen Angaben einzuholen.

dd) Die Bankiervereinigung kann Gruppenverbände oder Dritte mit der Berechnung und Einforderung der Grundbeiträge beauftragen. Kommt eine solche Beauftragung nicht zustande, besorgt die Bankiervereinigung diese Berechnung und Einforderung selbst.

c) Variabler Beitrag

aa) Der variable Beitrag der einzelnen Unterzeichnerbank entspricht prozentual dem Anteil der bei ihr bestehenden zwangsvollstreckungsrechtlich privilegierbaren Kundenforderungen am Total der entsprechenden Forderungen bei allen Unterzeichnerbanken.

bb) Massgebend sind die jüngsten verfügbaren, der Schweizerischen Nationalbank vor der Konkursöffnung oder Nachlassstundung eingereichten Zahlen. Die Zahlen der betroffenen Bank werden nicht berücksichtigt.

cc) Die Unterzeichnerbanken ermächtigen die Schweizerische Bankiervereinigung, bei der Schweizerischen Nationalbank die zur Berechnung der individuellen variablen Beiträge notwendigen Angaben einzuholen.

dd) Die Bankiervereinigung kann Gruppenverbände oder Dritte mit der Berechnung und Einforderung der variablen Beiträge beauftragen. Kommt eine solche Beauftragung nicht zustande, besorgt die Bankiervereinigung diese Berechnung und Einforderung selbst.

ee) Der Ausschuss des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bankiervereinigung ist ermächtigt, für einzelne Arten oder Gruppen von Banken Abweichungen von Art. 3 Ziff. 2 Bst. c, aa hievor zu beschliessen. Ein solcher Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Ausschusses. Dasselbe gilt für die spätere Änderung oder Aufhebung einer derartigen Sonderregelung.

3. Unterzeichnerbanken, gegen die keine zwangsvollstreckungsrechtlich privilegierten Kundenforderungen bestehen, schulden ausschliesslich den Grundbeitrag.

4. Unterzeichnerbanken, die nach Publikation des Konkurses bzw. der Nachlassstundung einer Unterzeichnerbank und vor der letzten Abrechnung über die deren Gläubigern geleisteten Vorschüsse (Art. 7 Ziff. 4) selber in Konkurs oder Nachlassstundung geraten, sind ab diesem Zeitpunkt von weiteren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber der erstgenannten Bank befreit. Diese Verpflichtungen wachsen anteilsweise den übrigen Unterzeichnerbanken an.

5. Die Unterzeichnerbanken sind durch diese Vereinbarung zu keinen Leistungen über die in Art. 3 festgelegten hinaus verpflichtet.

18. Die Aufnahme eines Kredits nach Art. 3 Ziff. 1 Bst. b ist ausschliesslich zur Finanzierung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Leistungen (Art. 2) und der damit verbundenen Kosten zulässig.

19. Vorliegende Vereinbarung ist keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR. Daher sind die Unterzeichnerbanken aus ihr zu keinen Leistungen über die hier festgelegten Beiträge hinaus verpflichtet.

Artikel 4: Meldung und Verpfändung der Forderungen

1. Die Schweizerische Bankiervereinigung fordert nach erfolgter Publikation des Konkurses bzw. der Nachlassstundung die Gläubiger von zwangsvollstreckungsrechtlich privilegierten Kundenforderungen auf, ihr diese Forderungen im zu bevorschussenden Umfang zu verpfänden.
 2. Die Verpfändung hat sich auf privilegierte Forderungen zu beziehen, eine unwiderrufliche Ermächtigung zum Inkasso dieser Forderungen einzuschliessen sowie innert der von der Schweizerischen Bankiervereinigung bekanntgegebenen Frist und mit dem von ihr zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen. Verspätet angemeldete, nicht rechtsgültig oder zu spät verpfändete Forderungen werden nicht bevorschusst. Vorbehalten bleiben Härtefälle.
 3. Die Schweizerische Bankiervereinigung hat die erfolgte Verpfändung samt Ermächtigung zum Inkasso der Konkursverwaltung bzw. dem Sachwalter der betroffenen Bank anzuzeigen (Art. 906 Abs. 2 ZGB).
20. Die Aufforderung an die betroffenen Gläubiger, sich bei der Bankiervereinigung zu melden, erfolgt durch deren Geschäftsstelle in geeigneter Form (z. B. Inserate, individuelle Briefe).
21. Unter Inkasso ist die freihändige Pfandverwertung durch die Bankiervereinigung zu verstehen.

Artikel 5: Vorgehen

1. Die Schweizerische Bankiervereinigung regelt die Modalitäten der Verpfändung und Bevorschussung in Absprache mit der Konkursverwaltung bzw. dem Sachwalter.
2. Bevorschusst werden die im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 fristgerecht verpfändeten Forderungen die von der Konkursverwaltung bzw. dem Sachwalter bestätigt wurden.

Artikel 6: Leistungsgrenze

1. Die aufgrund dieser Vereinbarung geleisteten, ausstehenden Vorschüsse der Unterzeichnerbanken dürfen, ohne Verzinsung, zu keinem Zeitpunkt gesamthaft die Summe von Fr. 1 Mrd. übersteigen.
2. Nach rechtskräftiger Beendigung einer Liquidation als verloren ausgewiesene Vorschüsse gelten nicht mehr als ausstehend im vorgenannten Sinn.

Artikel 7: Abrechnungen

1. a) Die erste Abrechnung mit den Unterzeichnerbanken findet jeweils nach erfolgter Auszahlung der Vorschüsse statt. Dabei werden nicht benützte Beiträge den Banken zurückerstattet.

- b) Wurde zur Vorfinanzierung ein Kredit aufgenommen und die Erhebung der Beiträge der Banken aufgeschoben (vorn Art. 3 Ziff. 1 Bst. b), ist auch die erste Abrechnung entsprechend aufzuschieben.
2. Im Rahmen des Verfahrens über die betroffene Bank erfolgende Auszahlungen an die Gläubiger (z. B. Abschlagszahlungen bei einer Liquidation) sind von der Schweizerischen Bankiervereinigung innert nützlicher Frist den Unterzeichnerbanken zukommen zu lassen.
 3. Rückerstattungen an die Unterzeichnerbanken erfolgen nach dem Schlüssel gemäss Art. 3 Ziff. 2.
 4. Die letzte Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Liquidation. Der auf die bevorschussten und verpfändeten Guthaben entfallende Erlös wird an die Unterzeichnerbanken im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge verteilt (Art. 3 Ziff. 2).
 5. Die Schweizerische Bankiervereinigung behält sich gegenüber den Kunden vor, bei nicht oder unvollständig erfolgter Kollokation Rückgriff zu nehmen.
22. Die Verpflichtung der Kunden, die einen Vorschuss erhalten, diesen bei nicht oder nur unvollständig erfolgter Kollokation zurückzuzahlen, ist in den Text des vom Kunden zu unterzeichnenden Verpfändungsformulars aufzunehmen.

Artikel 8: Kündigung bzw. Aufhebung der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder Unterzeichnerbank auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, mit schriftlicher Anzeige an die Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankiervereinigung gekündigt werden.
2. Die Schweizerische Bankiervereinigung orientiert unverzüglich sämtliche Unterzeichnerbanken über erfolgte Kündigungen. Diese haben alsdann das Recht, sich binnen dreier Monate einer solchen Kündigung ohne Beachtung einer Kündigungsfrist anzuschliessen.
3. Ist Anzahl oder Grösse der in Nachlassstundung bzw. Konkurs geratenen Unterzeichnerbanken geeignet, die Überschuldung weiterer Unterzeichnerbanken zu bewirken, so kann der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufheben. Zum Zeitpunkt der Aufhebung bereits eingetretene Fälle im Sinn von Art. 1 werden aufgrund der Vereinbarung behandelt.

Artikel 9: Schiedsgericht

1. Die Unterzeichnerbanken und die Schweizerische Bankiervereinigung sind bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solche über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Abänderung oder ihre Auflösung, ihre Auslegung oder Anwendung gehalten, Gerichtsverfahren zu vermeiden und einvernehmliche Lösungen anzustreben.

2. a) Lässt sich ein Gerichtsverfahren über eine solche Meinungsverschiedenheit gleichwohl nicht vermeiden, ist es vor einem Schiedsgericht mit Sitz in Basel durchzuführen und endgültig zu entscheiden.
- b) Die einander gegenüberstehenden Parteien ernennen je einen Schiedsrichter, welche ihrerseits den Obmann des Schiedsgerichts ernennen. Sind an einem Verfahren mehrere Unterzeichnerbanken beteiligt, ernennen sie ihren Schiedsrichter gemeinsam durch einstimmigen Beschluss. Falls eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der anderen Partei betreffend die Einleitung des Verfahrens ernannt hat, oder wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht innert ebenfalls 30 Tagen auf einen Obmann geeinigt haben, wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen. Kann ein Schiedsrichter sein Amt aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben, muss die Partei, die ihn ernannt hat, nach demselben Verfahren innert 30 Tagen einen Nachfolger ernennen; dasselbe gilt für den Obmann.
- c) Bei Ersetzung eines Schiedsrichters oder des Obmanns bleiben Prozesshandlungen, bei denen der Vorgänger mitgewirkt hat, weiterhin gültig.
- d) Unter Vorbehalt gegenteiliger zwingender Vorschriften des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit und der Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Stadt gelten deren Bestimmungen nur, soweit die Parteien bzw., wenn diese auf ihr diesbezügliches Recht verzichtet haben, das Schiedsgericht keine andere Verfahrensregelung trifft.
- e) Das Schiedsgericht ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Artikel 10: Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Konvention XVIII der Schweizerischen Bankiervereinigung betreffend die Auszahlung von Spareinlagen und Gehaltskontoguthaben bei Zwangsliquidation einer Bank ausser Kraft. Während der Geltungszeit der Konvention XVIII eingetretene Anwendungsfälle sind nach deren Regelung abzuwickeln.

Übergangsbestimmungen

1. Bis zum Inkrafttreten der laufenden Revision von SchKG und BaG gelten hinsichtlich der Arten der zu bevorschussenden Forderungen übergangsweise noch Art. 1–2 der bisherigen Konvention XVIII. So lange werden im Anwendungsfall nach wie vor über das zwangsvollstreckungsrechtliche Konkursprivileg (je Fr. 5000.– in der dritten und vierten Klasse) hinaus bis zum Höchstbetrag von Fr. 30 000.– pro Gläubiger bevorschusst:

- Spareinlagen «im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934.»
- Lohn- und Rentenkonti, also «Konti von Arbeitnehmern, auf die ihr Arbeitgeber regelmässig das Gehalt überweist, sowie Konti, auf die von der zuständigen auszah-

lenden Stelle regelmässig Renten und Pensionen im Rahmen der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) und des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) überwiesen werden.»

2. Im Hinblick auf die spätere Kollokation ist jene Tranche der Forderungen des Gläubigers an die Bankiervereinigung zu verpfänden, der auch das maximale Konkurs- bzw. Nachlassprivileg zukommt (die «ersten» Fr. 30 000.-); das Privileg geht als Nebenrecht auf die Bankiervereinigung über.

3. Hat ein einzelner Kunde mehrere Spar-, Lohn- oder Rentenkonti, die alle auf seinen Namen lauten, so erstreckt sich die Bevorschussung grundsätzlich auf alle, ist aber durch den Plafond von Fr. 30 000.- begrenzt. Wenn ihm deshalb nicht alle Forderungen ausbezahlt werden können, bezieht sich im Hinblick auf die Verpfändung des entsprechenden Betrags an die Bankiervereinigung die Auszahlung auf jene Konti, die im Kollokationsplan privilegiert sein werden, zuerst auf jene der dritten, dann auf jene der vierten Klasse (Art. 219 SchKG). Aus der Buchhaltung der Bank und dem Verpfändungsformular muss klar hervorgehen, welche Teilbeträge von der Verpfändung und Bevorschussung erfasst sind.

4. Haben mehrere Kunden sowohl zusammen eine gemeinschaftliche Forderung als auch daneben jeweils noch persönliche Forderungen, so begründet die gemeinschaftliche Forderung keine zusätzliche Gläubigerstellung und somit keine zusätzliche Bevorschussung. Doch ist für die Ermittlung des zu bevorschussenden Betrags an den einzelnen Gläubiger auch die gemeinschaftliche Forderung einzubeziehen. Dabei sind die verschiedenen Forderungen (einschliesslich der gemeinschaftlichen) untereinander so zu behandeln, dass nach erfolgter Verpfändung ein möglichst hoher Anteil in der dritten und vierten Konkursklasse für die Bankiervereinigung verwertet werden kann: Die Bevorschussung an den einzelnen Gläubiger aufgrund persönlicher Sparforderungen kann sich, wenn damit nicht schon der Höchstbetrag von Fr. 30 000.- erreicht ist, aus der gemeinschaftlichen Forderung (sofern sie ein Sparkonto ist) bis zu diesem Betrag erhöhen; dabei sind die Gläubiger der gemeinschaftlichen Forderung untereinander gleich zu behandeln. Erhält ein Gläubiger weniger als seinen vollen Anteil an der gemeinschaftlichen Forderung, weil er aufgrund einer persönlichen Sparforderung schon vorher an den Höchstbetrag stösst, so kommt der ihm nicht auszahlbare «Sparanteil» an der gemeinschaftlichen Forderung jenen übrigen Mitgläubigern zu, die nicht oder später an den Höchstbetrag stossen. Erst wenn dieser Höchstbetrag von Fr. 30 000.- pro Mitinhaber durch die Sparforderungen nicht erreicht wird, sind andere, unter die Konvention XVIII fallende Forderungen in der Reihenfolge ihrer Privilegierung (zuerst jene in der dritten, dann jene in der vierten, schliesslich jene in der fünften Klasse) einzubeziehen.

5. Bis die Revision von SchKG bzw. BaG in Kraft getreten und die rasche Greifbarkeit der erforderlichen Daten sichergestellt ist (z. B. über die elektronisch verarbeitbare Statistik der Nationalbank, vgl. Art. 3 Ziff. 2 Bst. c, cc-dd), wird für die Umlage der geleisteten Vorschüsse auf die Unterzeichnerbanken beim variablen Beitrag (Art. 3 Ziff. 2 Bst. c, aa) übergangsweise noch auf den Anteil der Spar- und Depositenforderungen bei der Bank an diesen Forderungen bei den Unterzeichnerbanken insgesamt abgestellt. Demnach gilt bis zur Inkraftsetzung des revidierten Art. 3 Ziff. 2 Bst. c, aa dieser Vereinbarung (siehe nachstehend) an dessen Stelle folgende Regelung:

Der variable Beitrag der einzelnen Unterzeichnerbank entspricht prozentual dem Anteil der bei ihr bestehenden Spar- und Depositeneinlagen am Total der Spar- und Depositeneinlagen bei allen Unterzeichnerbanken.

Die Inkraftsetzung des revidierten Art. 3 Ziff. 2 Bst. c, aa geschieht, sobald die hier umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, durch Beschluss des Verwaltungsrates der Bankiervereinigung.

6. Mit dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des SchKG bzw. des BaG über das Konkurs- und Nachlassprivileg der Bankgläubiger sowie der Inkraftsetzung des revidierten Art.3 Ziff.2 Bst. c, aa dieser Vereinbarung durch deren Verwaltungsrat fallen diese Übergangsbestimmungen dahin.

